

Betäubungsmittel

Aufbewahrung von Betäubungsmitteln

Betäubungsmittel sind gegen unbefugte Entnahme gesichert und werden gesondert aufbewahrt (§ 15 Satz 1 BtMG).

Vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte angeordneten Sicherungsmaßnahmen werden eingehalten (§ 15 Satz 2 BtMG).

Nicht mehr verkehrsfähige Betäubungsmittel werden ordnungsgemäß vernichtet, über die Vernichtung wird eine Niederschrift gefertigt, diese wird mind. 3 Jahre aufbewahrt. Die Betäubungsmittel werden nach Aufforderung zur Vernichtung an die zuständige Behörde eingesandt. (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BtMG)

Vorgaben zur Verschreibung / Abgabe / Anwendung

Es werden ausschließlich Betäubungsmittel der Anlage III des BtMG zur begründeten Anwendung verschrieben, angewendet oder zur Anwendung bei einem vom Betreiber der tierärztlichen Hausapotheke behandelten Tier abgegeben (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 BtMG)

Durch den Tierarzt werden nur die in der BtMVV ausdrücklich bezeichneten Betäubungsmittel verschrieben oder abgegeben (§ 4 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 BtMVV).

Der Tierarzt gibt Betäubungsmittel nur für von ihm behandelte Tiere ab und hält dabei die für die Verschreibung geltenden Vorschriften ein (§ 12 Abs. 5 i.V.m. §§ 1 und 4 Abs. 1 und Abs. 2 BtMVV).

Dokumente

Die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr ist ordnungsgemäß angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BtMG).

Lieferscheine und Empfangsbestätigungen werden bezüglich ihrer Angaben geprüft, festgestellte Abweichungen vermerkt, mit Empfangsdatum versehen und vorschriftsmäßig unterschrieben. Die Empfangsbestätigung wird fristgerecht zurückgesandt (§ 4 Abs. 1 BtMbinHV).

Lieferscheine werden nach Erwerbsdaten geordnet 3 Jahre gesondert aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt (§ 5 Satz 1 BtMbinHV).

Der Nachweis über Verbleib und Bestand der Betäubungsmittel wird unverzüglich nach Bestandsänderung gemäß amtlichem Formblatt und entsprechend den Vorgaben geführt. Bei Aufzeichnung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist der Ausdruck der gespeicherten Angaben in der Reihenfolge des amtlichen Formblattes jederzeit gewährleistet

(§ 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 3 i.V.m. § 14 BtMVV).

Eintragungen über Zugänge, Abgänge und Bestände der Betäubungsmittel sowie die Plausibilität der Nachweise werden an jedem Monatsende geprüft und bei Bestandsänderung vom Tierarzt durch Namenszeichen und Prüfdatum bestätigt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BtMVV).

Amtliche Formblätter oder EDV-Ausdrucke werden 3 Jahre ab der letzten Eintragung aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 3 BtMVV).

Während der Vorlage von Aufzeichnungen bei der zuständigen Behörde werden vorläufige Aufzeichnungen geführt und nach Rückgabe in die Karteikarten bzw. Betäubungsmittelbücher nachgetragen (§ 13 Abs. 3 Satz 4 BtMVV).

Verschreibung von Betäubungsmitteln

Betäubungsmittelrezepte sind gegen Entwendung gesichert. Ihr Verlust wird unverzüglich dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte angezeigt (§ 8 Abs. 4 BtMVV).

Betäubungsmittel werden nur auf einem dreiteiligen amtlichen Formblatt (Betäubungsmittelrezept) entsprechend den Vorgaben verschrieben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 BtMVV).

Teil III der Verschreibung und Teil I bis III der fehlerhaft ausgefertigten Betäubungsmittelrezepte werden chronologisch bzw. nach Vorgabe der zuständigen Behörde geordnet mind. 3 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen eingesendet bzw. vorgelegt (§ 8 Abs. 5 BtMVV).

Das Betäubungsmittelrezept wird nicht allein zur Verschreibung anderer Arzneimittel verwendet (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BtMVV).

Betäubungsmittelrezepte werden nur im Vertretungsfall einem anderen Tierarzt übertragen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BtMVV).

Betäubungsmittel werden nur im begründeten Einzelfall bei einem besonders schweren Krankheitsfall über die zulässige Zahl oder die

zulässigen Höchstmengen hinaus verschrieben (§ 4 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 5 BtMVV).

Eine **Ausnahmeverschreibung** ist mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BtMVV).

Eine **Notfallverschreibung** ist mit den erforderlichen Angaben versehen und als "Notfall-Verschreibung" gekennzeichnet (§ 8 Abs. 6 Satz 2 BtMVV).

Zu der **Notfallverschreibung** wird der abgebenden Apotheke unverzüglich ein mit dem Buchstaben "N" gekennzeichnetes **Betäubungsmittelrezept** nachgereicht (§ 8 Abs. 6 Satz 4 und 5 BtMVV).

Der Tierarzt verschreibt sich für seinen **Praxisbedarf** die in der BtMVV genannten **Betäubungsmittel** nur für den durchschnittlichen **Zweiwochenbedarf** (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BtMVV).

Nicht verwendete Betäubungsmittelrezepte werden bei Aufgabe der tierärztlichen Tätigkeit dem **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte** zurückgegeben (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BtMVV).